

Leipzig, 12. März 2025

An die Teilnehmer im Vergabeverfahren

BIETERRUNDSCHREIBEN NR. 6

Vergabe eines Telenotarztsystems im Rettungsdienstbereich der Stadt Leipzig

Offenes Verfahren

Vergabenummer: L-37-2025-00003

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit möchten wir im Rahmen weiterer eingegangener Anfragen folgende Hinweise, Informationen und Klarstellungen geben:

Kombinierte Fragestellung für das Los 1 - „Personalgestellung für das Telenotarztsystem im Rettungsdienstbereich der Stadt Leipzig“ und Los 2 - „Beschaffung von Systemtechnik zur Errichtung und zum Betrieb eines Telenotarzt(TNA)-Systems“

I. Fragebogen zur Eignungsprüfung

Nr. 56. FRAGE:

Der Fragebogen zur Eignung ist in der Aufforderung zur Angebotsabgabe als mit dem Angebot einzureichendes Dokument klassifiziert und als Pdf.-Dokument beigefügt. Gehen wir Recht in der Annahme, dass hierbei die Angaben im Bietercockpit ausreichend sind und das Pdf.-Dokument nicht ebenfalls ausgefüllt und eingereicht werden muss? Wir danken für eine kurze Aufklärung.

ANTWORT:

Diese Annahme ist korrekt. Das Dokument wird durch die Eintragungen im Bietercockpit automatisch generiert.

Nr. 57. FRAGE:

Sind Fragen wie beispielsweise I 1.1.1.1 (zu den Ausschlussgründen) einfach mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten?

ANTWORT:

Die Beantwortung der Frage I 1.1.1.1 „zwingende Ausschlussgründe nach §123 Abs. 1 GWB i.V.m. §42 Abs. 1 VgV“ kann mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden. Sofern die Vorlage zwingender Ausschlussgründe bejaht wird, sind Erläuterungen und Hinweise zu beachten.

Nr. 58. FRAGE:

Zu Frage I 1.1.2.1.1 (Eintragung Handelsregister): Kann die Frage mit „Ja“ beantwortet werden, wenn im Formblatt „Eigenerklärung Ausschlussgründe Anlage 3-1“ die Angaben zum Registergericht und zur Registernummer gemacht wurde? Oder ist hier zusätzlich ein Auszug des Handelsregisters als Nachweis erforderlich?

ANTWORT:

- Los 1: Die Beantwortung der Frage I. 1.1.2.1.1 ist nicht relevant, da für dieses Los die auszufüllende Anlage 3-1 „Eigenerklärung Ausschlussgründe“ ausschlaggebend ist.
- Los 2: Die Frage I. 1.1.2.1.1 ist mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten und die weiterführenden Erläuterungen und Hinweise zu beachten in Bezug auf die Vorlagepflichten ggf. notwendiger Nachweise.

Nr. 59. FRAGE:

Zu Frage I 1.1.2.2.1 (Betriebshaftpflicht): Kann die Frage mit „Ja“ beantwortet werden, wenn das Formblatt „Eigenerklärung Haftpflichterklärung“ ausgefüllt wurde? Oder ist hier zusätzlich eine Haftpflichtbescheinigung als Nachweis erforderlich? Wenn ja, welcher Nachweis ist notwendig, wenn der vorgenannte Versicherungsschutz noch nicht im genannten Umfang besteht, wir diesen aber rechtsverbindlich im Auftragsfalle für den Leistungszeitraum zusichern?

ANTWORT:

- Los 1: Entsprechend der Eintragungen im Formblatt „Eigenerklärung Haftpflichtversicherung“ (Anlage 3-2) ist die Frage I1.1.2.2.1 wahrheitsgetreu mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten, um so keine Widersprüche innerhalb der Angebotsunterlagen zu erzeugen.
- Los 2: Für dieses Los ist diese Frage nicht relevant.

Nr. 60. FRAGE:

Zu „Frage“ I 1.1.2.3.4 (Weitergabe von Aufträgen) und analog I 1.1.2.3.8 (Eignungsleihe technisch): Es handelt sich um Aussagen, nicht um Fragen. Wie soll das Textfeld hier ausgefüllt werden? Mit: „zur Kenntnis genommen“, „einverstanden“ oder dergleichen?

ANTWORT:

Bei I 1.1.2.3.4 wird um Kenntnisnahme und Bestätigung gebeten.

**Los 2 - „Beschaffung von Systemtechnik zur Errichtung und zum Betrieb eines Tele-
notarzt(TNA)-Systems“****II. Angebotsschreiben Bietercockpit****Nr. 61. FRAGE:**

Im Angebotsschreiben innerhalb des Bietercockpits wird die Angabe eines „Geschäftszeichen des Bieters“ als Pflichtfeld gefordert. Was ist hierunter zu verstehen? Wir danken für die kurze Aufklärung.

ANTWORT:

Bei der Wahl des Geschäftszeichens ist der Bieter frei. Oftmals werden dort Projekt- oder Auftragsnummern angegeben, unter welchem die Angebotserstellung innerhalb des Unternehmens angelegt wurde. Sollten derartige Projekt- oder Auftragsnummern nicht zur Anwendung kommen, kann auch ein anderes Zeichen wie beispielsweise der Anfangsbuchstabe des Unternehmens oder das Kürzel des zuständigen Bearbeiters / der Bearbeiterin eingetragen werden.

III. Leistungsbeschreibung (Anlage 1)**Nr. 62. FRAGE:**

In Ziffer 7.2 des Leistungsverzeichnisses [...] wird in Position 1 die Erstellung eines Datenschutzkonzeptes als Projektleistung gefordert. Kann bestätigt werden, dass es sich hierbei um ein Datenschutzkonzept aus einem technischen Blickwinkel handelt und dass vom Auftragnehmer keine datenschutzrechtliche Rechtsberatung gefordert ist, sondern die rechtliche Prüfung in der Verantwortung des Auftraggebers und seines Datenschutzbeauftragten liegt?

ANTWORT:

Diese Annahme ist korrekt. Es wird lediglich ein technisches Konzept benötigt, aus welchem hervorgeht, wie der Datenschutz in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in den Kommunikationsbeziehungen, Datenspeicherungen und Rollen- und Rechtekonzepten durch den Auftragnehmer sichergestellt werden kann. Die rechtliche Prüfung dieses obliegt der Stadt Leipzig als Auftraggeberin.

IV. EVB-IT-Systemlieferungsvertrag (Anlage 5)**Nr. 63. FRAGE:**

Gem. Ziffer 4.1 des EVB-IT Systemvertrags sollen die SIM-Karten an den Auftraggeber verkauft werden. Ein Verkauf von SIM-Karten erfordert vom Auftragnehmer eine Registrierung bei der Bundesnetzagentur und die Einhaltung sämtlicher Regularien für Verkäufer von Mobilfunkdiensten nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG). Daher werden üblicherweise die SIM-Karten nicht an den Auftraggeber verkauft, sondern für die Dauer der Projektlaufzeit an den Auftraggeber vermietet. Wir bitten daher um Anpassung des EVB-IT Systemvertrags [...] in der Form, dass unter Ziffer 4.1 die Position 2 gestrichen und dafür im Vertrag eine Klarstellung aufgenommen wird, dass die SIM-Karten und die dahinterliegenden Mobilfunkdienste unter Einhaltung der Nutzungsbedingungen der Mobilfunkanbieter dem Auftraggeber nur für die Dauer des Projektes überlassen werden.

ANTWORT:

Klarstellend wird festgehalten, dass der Auftragnehmer die SIM-Karten und die dahinterliegenden Mobilfunkdienste unter Einhaltung der Nutzungsbedingungen der Mobilfunkanbieter der Stadt Leipzig als Auftraggeberin nur für die Dauer der Projektlaufzeit überlassen werden. Da es sich um eine optionale Sonderausstattung handelt, über deren Inanspruchnahme die Auftraggeberin bei Beauftragung entscheidet, erfolgt zum jetzigen Zeitpunkt keine Anpassung des Systemlieferungsvertrags (Anlage 5). Dieses Bieter-rundschreiben wird Vertragsbestandteil.

Nr. 64. FRAGE:

Gem. Bieter-rundschreiben 3 I. Nr. 4 steht es den Bietern frei die Softwarelösung als SaaS Lösung anzubieten. Ein Angebot als SaaS-Lösung bedingt, dass die im EVB-IT Systemvertrag unter Ziffer 4.2 aufgeführten Leistungsanteile auf Zeit (Vermietung) und nicht auf Dauer (Verkauf) angeboten werden. Kann bestätigt werden, dass wenn der Bieter seine Lösung als SaaS anbietet, bei Vertragsabschluss der EVB-IT Systemvertrag in diesem Punkt entsprechend angepasst wird?

ANTWORT:

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Anpassung des Systemlieferungsvertrags (Anlage 5) er bei Beauftragung erfolgt, sofern seitens des zu Zuschlagsbieters eine SaaS-Lösung angeboten wird. Dieses Bieteranschreiben wird Vertragsbestandteil.

Nr. 65. FRAGE:

Als Teil seiner angebotenen Leistung setzt der Auftragnehmer Standardsoftware und Cloudleistungen von Dritten ein, welche ggfls. zum EVB-IT Systemvertrag abweichende vertragliche Bedingungen haben, welche durch den Auftragnehmer nicht verhandelbar sind (Bspw. verbieten die Lizenzbedingungen der Betriebssysteme der Telefone eine Vervielfältigung dieser, der EVB-IT Systemvertrag sieht eine Kopie zu Sicherungszwecken ggfls. vor). Kann daher, analog zu vergleichbaren Telenotarzt-Vergaben, eine Klarstellung in den Vertrag nachfolgendem Prinzip aufgenommen werden? [...]

ANTWORT:

Klarstellend wird festgehalten, dass, soweit der Auftragnehmer Standard-Software von Drittanbietern einsetzt, in Abweichung von diesem Vertrag, die Bedingungen des Drittanbieters Anwendung finden, sofern diese der DSGVO entsprechen. Insbesondere müssen dabei die Vorgaben zur Datenspeicherung innerhalb Europas eingehalten werden, idealerweise sogar innerhalb Deutschlands. Dies gilt auch für den Einsatz von Cloud-Lösungen. Dieses Bieteranschreiben wird Vertragsbestandteil.

Hinweis:

Mit diesem Bieteranschreiben wurden alle fristgerecht eingereichten Fragen beantwortet. Weitere Bieteranschreiben sind nicht geplant.

Wir bitten um Beachtung.

Die Angebotsfrist bleibt unverändert. Angebotsfristende: **19.03.2025; 09:00 Uhr.**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Susann Horn

Leiterin Spezialbeschaffungsstelle

Bevollmächtigte des Leiters der Branddirektion / Fachaufsicht Vergaberecht

*** Elektronisch versendete Dokumente sind ohne Unterschrift gültig. ***